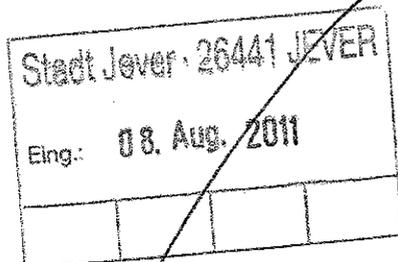


EWE ENERGIE AG, Postfach 25 40, 26015 Oldenburg

2246 (09)

EWE ENERGIE AG  
Hauptverwaltung  
Tirpitzstraße 39  
26122 OldenburgTel. 0800 - 393 2000  
Fax 0800 - 393 2222  
info@ewe.de  
www.ewe.de

465//000845/05/WI/26135-08.11/0,90 EUR

Stadt Jever  
Postfach 12 29  
26436 Jever

Kundennummer 7063 4187

## Wir bieten Ihnen eine Rückzahlung an

05. August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundesgerichtshof im Juli 2010 entschieden hat, dass die Preisanpassungsklausel in unseren zum 1. April 2007 eingeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sonderkundenverträge zur Erdgasbelieferung unwirksam war, kam es in den vergangenen Monaten zu Unstimmigkeiten und sogar Rechtsstreitigkeiten mit einigen unserer Kunden. Diese Situation bedauern wir sehr. Uns ist selbstverständlich weiterhin sehr an einer guten Geschäftsbeziehung zu unseren Kunden gelegen, wie sie zuvor über viele Jahre bestanden hat. Wir machen Ihnen daher heute folgendes Angebot:

Wir bieten Ihnen an, einen Betrag von insgesamt 41.437,77 Euro zu erstatten. Dieser Betrag basiert auf Ihrem individuellen Gasverbrauch im Zeitraum der Verwendung der vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärten Klausel. Dabei haben wir die Preise zu Grunde gelegt, die am 1. April 2007 für unsere jeweiligen Produkte galten. Im Rahmen der vorangegangenen Sonderzahlung haben Sie bereits 16.533,62 Euro erhalten. Somit verbleiben 24.904,15 Euro, die wir Ihnen zurückzahlen werden.

Im Gegenzug bitten wir Sie, uns zu bestätigen, dass Sie keine weitere Rückforderung für die Vergangenheit an uns stellen. Zudem bitten wir darum, die Einbeziehung der beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen zu akzeptieren, sofern Sie derzeit Erdgas von EWE beziehen.

Damit wir Ihnen die entsprechenden Beträge erstatten können, bitten wir Sie, uns die beiliegende Vergleichsvereinbarung unterschrieben zurückzusenden. Dieses Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Sie erhalten auch dann Geld zurück, wenn Sie gegenüber EWE mit Ihren Zahlungen im Rückstand sind. Haben Sie jedoch bitte Verständnis dafür, wenn wir die Rückzahlung mit den offenen Forderungen verrechnen.

Sie haben weitere Fragen? Unsere Mitarbeiter im ServicePoint in Ihrer Nähe nehmen sich gern Zeit für Sie.

Mit freundlichen Grüßen nach Jever

# Für Ihre Kundenunterlagen

## Vergleichsvereinbarung

zwischen

Stadt Jever

EWE-Kundennummer: 7063 4187

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

der EWE ENERGIE AG

- nachfolgend „EWE“ genannt -

Dem Kunden könnten aus dem(n) unter Ziffer 1 der Anlage genannten Gaslieferverhältnis(sen) Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit der im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 2010 festgestellten Unwirksamkeit der von EWE verwendeten Preisanpassungsklausel oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen zustehen. Zum Ausgleich dieser möglichen Rückforderungsansprüche schließen der Kunde und EWE ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht den folgenden Vergleich:

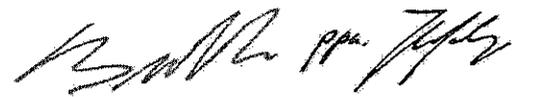
1. EWE zahlt zur Abgeltung aller Rückforderungsansprüche, die bis zum 31. August 2010 aus dem/den Gaslieferverhältnis(sen) aufgrund der Unwirksamkeit von Preisanpassungen oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen entstehen könnten, abschließend einen Betrag in Höhe von 24.904,15 Euro an den Kunden. Dieser Betrag wurde auf Basis des individuellen Gasverbrauches des Kunden im Zeitraum der Verwendung der vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärten Preisanpassungsklausel ermittelt. Die bereits geleistete Sonderzahlung wurde in Abzug gebracht. Die jeweils für die Berechnung herangezogenen Arbeitspreise sind in der beigefügten Anlage unter Ziffer 1 aufgeführt.  
Der Kunde erhält die Zahlung spätestens 8 Wochen nach dem Eingang der unterzeichneten Vergleichsvereinbarung bei EWE.
2. Im Gegenzug verzichtet der Kunde auf alle sich seit Vertragsbeginn bis zum 31. August 2010 ergebenden möglichen Rückforderungsansprüche, die ihm aus dem/den Gaslieferverhältnis(sen) aufgrund der möglichen Unwirksamkeit von Preisanpassungen oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen zustehen könnten.

In Bezug auf den/die unter Ziffer 2 der Anlage aufgeführten Vertrag/Verträge bestätigt der Kunde, dass er auf die aufgrund der am 17. Juli 2010 durch EWE an ihn erfolgten Übersendung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung“ und die jeweils für den Vertrag geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Erdgas“ ausdrücklich durch EWE hingewiesen wurde, ihm EWE die Möglichkeit verschaffte in zumutbarer Weise vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und dass er mit ihrer Geltung ab dem 1. September 2010 einverstanden ist, sofern er am 1. September 2010 noch Kunde für Erdgas war. Die Rüge der materiellen Unwirksamkeit bleibt dem Kunden vorbehalten.

3. Zusätzlich erhält der Kunde die oben genannten Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für den/die unter Ziffer 2 der Anlage aufgeführten Vertrag/Verträge nochmals als Ablichtung dieser Vergleichsvereinbarung angefügt.

Oldenburg, 05.08.2011

Ort, Datum



EWE ENERGIE AG

Zurück an EWE

**Vergleichsvereinbarung**

zwischen

Stadt Jever

EWE-Kundennummer: 7063 4187

und

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

der EWE ENERGIE AG

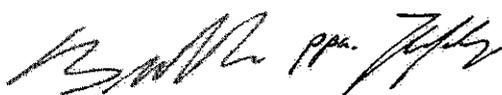
- nachfolgend „EWE“ genannt -

Dem Kunden könnten aus dem(n) unter Ziffer 1 der Anlage genannten Gaslieferverhältnis(sen) Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit der im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 2010 festgestellten Unwirksamkeit der von EWE verwendeten Preisanpassungsklausel oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen zustehen. Zum Ausgleich dieser möglichen Rückforderungsansprüche schließen der Kunde und EWE ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht den folgenden Vergleich:

1. EWE zahlt zur Abgeltung aller Rückforderungsansprüche, die bis zum 31. August 2010 aus dem/den Gaslieferverhältnis(sen) aufgrund der Unwirksamkeit von Preisanpassungen oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen entstehen könnten, abschließend einen Betrag in Höhe von 24.904,15 Euro an den Kunden. Dieser Betrag wurde auf Basis des individuellen Gasverbrauches des Kunden im Zeitraum der Verwendung der vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärten Preisanpassungsklausel ermittelt. Die bereits geleistete Sonderzahlung wurde in Abzug gebracht. Die jeweils für die Berechnung herangezogenen Arbeitspreise sind in der beigelegten Anlage unter Ziffer 1 aufgeführt.  
Der Kunde erhält die Zahlung spätestens 8 Wochen nach dem Eingang der unterzeichneten Vergleichsvereinbarung bei EWE.
2. Im Gegenzug verzichtet der Kunde auf alle sich seit Vertragsbeginn bis zum 31. August 2010 ergebenden möglichen Rückforderungsansprüche, die ihm aus dem/den Gaslieferverhältnis(sen) aufgrund der möglichen Unwirksamkeit von Preisanpassungen oder einer eventuellen Unbilligkeit der von EWE geforderten Preisanpassungen zustehen könnten.  
  
In Bezug auf den/die unter Ziffer 2 der Anlage aufgeführten Vertrag/Verträge bestätigt der Kunde, dass er auf die aufgrund der am 17. Juli 2010 durch EWE an ihn erfolgten Übersendung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung“ und die jeweils für den Vertrag geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Erdgas“ ausdrücklich durch EWE hingewiesen wurde, ihm EWE die Möglichkeit verschaffte in zumutbarer Weise vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und dass er mit ihrer Geltung ab dem 1. September 2010 einverstanden ist, sofern er am 1. September 2010 noch Kunde für Erdgas war. Die Rüge der materiellen Unwirksamkeit bleibt dem Kunden vorbehalten.
3. Zusätzlich erhält der Kunde die oben genannten Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für den/die unter Ziffer 2 der Anlage aufgeführten Vertrag/Verträge nochmals als Ablichtung dieser Vergleichsvereinbarung angefügt.

Oldenburg, 05.08.2011

Ort, Datum



EWE ENERGIE AG

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde





**Ziffer 1: Berechnung des Rückzahlungsbetrages mit Preisbasis 1. April 2007:**Vertragsnummer 5102 0250 0550

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 6.149	122 =	30,75
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 18.598	184 =	241,77
01.02.09 - 02.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 341	2 =	3,41
03.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 8.207	57 =	82,07
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 4.520	91 =	13,56

Vertragsnummer 5102 0290 3280

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 5.004	122 =	25,02
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 15.127	184 =	196,65
01.02.09 - 11.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 1.523	11 =	15,23
12.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 5.494	48 =	54,94
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 3.669	91 =	11,01

Vertragsnummer 5102 0238 5351

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 9.119	122 =	45,60
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 27.595	184 =	358,74
01.02.09 - 10.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 2.516	10 =	25,16
11.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 10.779	49 =	107,79
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 7.035	91 =	21,11

Vertragsnummer 5101 0108 7750

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 9.895	122 =	49,48
01.08.08 - 15.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 25.504	168 =	331,55
16.01.09 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 3.811	16 =	49,54
01.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 12.626	59 =	126,26
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 6.705	91 =	20,12

Für ihre Kundenunterlagen - Anlage zur Vergleichsvereinbarung

**Vertragsnummer 5101 0110 1510**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 19.724	122	= 98,62
01.08.08 - 05.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 45.332	158	= 589,32
06.01.09 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 15.340	26	= 199,42
01.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 31.313	59	= 313,13
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 16.626	91	= 49,88

**Vertragsnummer 5101 0112 3200**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 52.172	122	= 260,86
01.08.08 - 23.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 146.185	176	= 1.900,41
24.01.09 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 11.112	8	= 144,46
01.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 73.673	59	= 736,73
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 39.125	91	= 117,38

**Vertragsnummer 5101 0112 3250**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 6.480	122	= 32,40
01.08.08 - 23.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 18.144	176	= 235,87
24.01.09 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 634	8	= 8,24
01.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 4.199	59	= 41,99
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 2.232	91	= 6,70

**Vertragsnummer 5102 0248 3910**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 40.290	122	= 201,45
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 121.883	184	= 1.584,48
01.02.09 - 12.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 13.339	12	= 133,39
13.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 42.644	47	= 426,44
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 29.151	91	= 87,45

Vertragsnummer 5102 0276 1200

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh x	25.627	122	= 128,14
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh x	77.544	184	= 1.008,07
01.02.09 - 03.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	2.119	3	= 21,19
04.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	35.628	56	= 356,28
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh x	20.036	91	= 60,11

Vertragsnummer 5102 0276 1500

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh x	51.065	122	= 255,33
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh x	154.510	184	= 2.008,63
01.02.09 - 04.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	5.638	4	= 56,38
05.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	73.015	55	= 730,15
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh x	41.888	91	= 125,66

Vertragsnummer 5102 0282 4260

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh x	9.186	122	= 45,93
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh x	27.775	184	= 361,08
01.02.09 - 10.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	2.535	10	= 25,35
11.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	9.427	49	= 94,27
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh x	6.146	91	= 18,44

Vertragsnummer 5102 0284 1700

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh x	49.769	122	= 248,85
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh x	150.556	184	= 1.957,23
01.02.09 - 06.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	8.240	6	= 82,40
07.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh x	68.439	53	= 684,39
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh x	40.904	91	= 122,71

Für Ihre Kundenunterlagen - Anlage zur Vergleichsvereinbarung

**Vertragsnummer 5102 0286 5700**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 62.436	122	= 312,18
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 188.897	184	= 2.455,66
01.02.09 - 06.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 10.340	6	= 103,40
07.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 72.968	53	= 729,68
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 43.618	91	= 130,85

**Vertragsnummer 5102 0290 3200**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 45.516	122	= 227,58
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 78.691	184	= 1.022,98
01.02.09 - 11.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 7.786	11	= 77,86
12.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 35.458	48	= 354,58
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 23.676	91	= 71,03

**Vertragsnummer 5102 0300 8002**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 19.015	122	= 95,08
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 57.517	184	= 747,72
01.02.09 - 23.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 12.071	23	= 120,71
24.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 18.542	36	= 185,42
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 17.209	91	= 51,63

**Vertragsnummer 5102 0310 1800**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	<b>Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 11.238	122	= 56,19
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 34.018	184	= 442,23
01.02.09 - 04.02.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 1.239	4	= 12,39
05.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 12.214	55	= 122,14
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 7.013	91	= 21,04

Für Ihre Kundenunterlagen - Anlage zur Vergleichsvereinbarung

**Vertragsnummer 5102 0314 2640**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 40.527	122	= 202,64
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 142.808	184	= 1.856,50
01.02.09 - 06.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 7.833	6	= 78,33
07.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 55.806	53	= 558,06
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 33.359	91	= 100,08

**Vertragsnummer 5102 0314 5000**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 26.393	122	= 131,97
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 79.833	184	= 1.037,83
01.02.09 - 06.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 4.371	6	= 43,71
07.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 35.940	53	= 359,40
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 21.483	91	= 64,45

**Vertragsnummer 5102 0314 5600**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic	Arbeitspreis	4,61 Ct/kWh	4,11 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 8.864	122	= 44,32
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic	Arbeitspreis	5,41 Ct/kWh	4,11 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 26.838	184	= 348,89
01.02.09 - 06.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic	Arbeitspreis	5,11 Ct/kWh	4,11 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 1.466	6	= 14,66
07.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic	Arbeitspreis	5,11 Ct/kWh	4,11 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 11.980	53	= 119,80
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic	Arbeitspreis	4,41 Ct/kWh	4,11 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 7.167	91	= 21,50

**Vertragsnummer 5102 0316 1010**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
01.04.08 - 31.07.08	<b>Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 48.095	122	= 240,48
01.08.08 - 31.01.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 145.523	184	= 1.891,80
01.02.09 - 09.02.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 11.948	9	= 119,48
10.02.09 - 31.03.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 59.645	50	= 596,45
01.04.09 - 30.06.09	<b>Änderung Arbeitspreis</b>						
classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 38.039	91	= 114,12

Für Ihre Kundenunterlagen - Anlage zur Vergleichsvereinbarung

**Vertragsnummer 5102 0324 5230**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
<b>Arbeitspreis</b>							
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 24.028	122 =	120,14
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 72.710	184 =	945,23
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.02.09 - 18.02.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 11.939	18 =	119,39
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
19.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 22.769	41 =	227,69
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 18.173	91 =	54,52

**Vertragsnummer 5102 0324 5240**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
<b>Arbeitspreis</b>							
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 10.851	122 =	54,26
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 32.817	184 =	426,62
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.02.09 - 18.02.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 5.392	18 =	53,92
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
19.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 10.259	41 =	102,59
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 8.188	91 =	24,56

**Vertragsnummer 5102 0334 2401**

Berechnung	Preise netto	berechneter Preis	Ausgangspreis	Differenz netto	Menge kWh	Tage	Betrag Euro
<b>Arbeitspreis</b>							
01.04.08 - 31.07.08 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,53 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh	x 568	122 =	2,84
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.08.08 - 31.01.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,30 Ct/kWh	x 1.712	184 =	22,26
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.02.09 - 12.02.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 189	12 =	1,89
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
13.02.09 - 31.03.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	5,03 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	1,00 Ct/kWh	x 993	47 =	9,93
<b>Änderung Arbeitspreis</b>							
01.04.09 - 30.06.09 classic Kommunen	Arbeitspreis	4,33 Ct/kWh	4,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	x 671	91 =	2,01

Summe Rückzahlung 34.821,64

zuzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 34.821,64 Euro 6.616,13

**Rückzahlungsbetrag 41.437,77**

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00495463 147,48

abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 147,48 Euro 28,02

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00865180 120,19

abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 120,19 Euro 22,84

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00772284 222,47

abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 222,47 Euro 42,27

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00466478 228,31

abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 228,31 Euro 43,38

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00493095 500,51

abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf 500,51 Euro 95,10

abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00466520 1.256,84

Für Ihre Kundenunterlagen - Anlage zur Vergleichsvereinbarung
---



abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.256,84 Euro	238,80
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00466525		123,59
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	123,59 Euro	23,48
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00879152		964,50
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	964,50 Euro	183,26
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00507869		627,72
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	627,72 Euro	119,27
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00545947		1.271,85
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.271,85 Euro	241,65
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00879497		214,77
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	214,77 Euro	40,81
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00802049		1.239,84
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.239,84 Euro	235,57
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00802120		1.475,21
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.475,21 Euro	280,29
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/01139590		745,40
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	745,40 Euro	141,63
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00802307		484,98
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	484,98 Euro	92,15
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00508825		256,32
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	256,32 Euro	48,70
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00509125		1.093,30
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.093,30 Euro	207,73
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00509156		655,28
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	655,28 Euro	124,50
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00802604		219,63
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	219,63 Euro	41,73
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00802630		1.182,68
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	1.182,68 Euro	224,71
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00879893		583,51
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	583,51 Euro	110,87
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00840235		263,28
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	263,28 Euro	50,02
abzüglich geleisteter Sonderzahlung Rechnung 2011/00879945		16,12
abzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer auf	16,12 Euro	3,06
<b>Restbetrag Rückzahlung</b>		<b>24.904,15</b>

**Ziffer 2: Aktuelle relevante Verträge mit den dazugehörigen Produkten:**

Vertragsnummer	Produkt
5102 0282 4347	EWE Erdgas <i>classic</i>
5102 0314 5600	EWE Erdgas <i>classic</i>

—  
—  
—  
—  
—  
—  
—  
—

## Besondere Vertragsbedingungen für EWE Erdgas *classic*

Die Belieferung mit Erdgas erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung, sofern in diesen Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *classic*“ nichts Abweichendes geregelt ist.

### 1. Laufzeit und Kündigung

Der Erdgasvertrag „EWE Erdgas *classic*“ hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei fristgemäß gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsablaufs. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung bleibt unberührt.

### 2. Preis- und Bedingungsänderungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung erfolgt außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH keine öffentliche Bekanntgabe; die Kunden erhalten eine briefliche Mitteilung. Zudem werden die Änderungen auf der Internetseite der EWE ENERGIE AG veröffentlicht.
- (2) Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *classic*“ werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EWE ENERGIE AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH erfolgt keine öffentliche Bekanntgabe.

Oldenburg, im Juli 2010  
EWE ENERGIE AG

---

## Besondere Vertragsbedingungen für EWE Erdgas *business*

Die Belieferung mit Erdgas erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung, sofern in diesen Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *business*“ nichts Abweichendes geregelt ist.

### 1. Laufzeit und Kündigung

Der Erdgasvertrag „EWE Erdgas *business*“ hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei fristgemäß gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsablaufs. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung bleibt unberührt.

### 2. Preis- und Bedingungsänderungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung erfolgt außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH keine öffentliche Bekanntgabe; die Kunden erhalten eine briefliche Mitteilung. Zudem werden die Änderungen auf der Internetseite der EWE ENERGIE AG veröffentlicht.
- (2) Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *business*“ werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EWE ENERGIE AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH erfolgt keine öffentliche Bekanntgabe.

Oldenburg, im Juli 2010  
EWE ENERGIE AG

---

## Besondere Vertragsbedingungen für EWE Erdgas *online*

Die Belieferung mit Erdgas erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung - im Folgenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ genannt -, sofern in diesen Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *online*“ nichts Abweichendes geregelt ist.

### 1. Laufzeit und Kündigung

Der Erdgasvertrag „EWE Erdgas *online*“ hat eine Laufzeit von zwölf Monaten gerechnet ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei fristgemäß gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsablaufs. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

### 2. Bedingungsänderungen

Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Erdgas *online*“ werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe per E-Mail oder per brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EWE ENERGIE AG - im Folgenden „EWE“ genannt - ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Bekanntgabe auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH erfolgt keine öffentliche Bekanntgabe.

### 3. Vertragsschluss

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann „EWE Erdgas *online*“ vom Kunden ausschließlich über das Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) beauftragt werden.

### 4. Preisänderungen

Abweichend von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann anstatt der brieflichen Mitteilung auch eine Bekanntgabe per E-Mail erfolgen. Außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH erfolgt zudem keine öffentliche Bekanntgabe.

### 5. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Abweichend von § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann anstatt der brieflichen Mitteilung auch eine Bekanntgabe per E-Mail erfolgen. Außerhalb des Netzgebietes der EWE NETZ GmbH erfolgt zudem keine öffentliche Bekanntgabe.

### 6. Ablesung, Zählerstandsmittteilung

Die Aufforderung zur Selbstablesung der Messeinrichtung gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann auch per E-Mail erfolgen. Die abgelesenen Zählerstände sind EWE über das Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) mitzuteilen.

### 7. Abrechnungen

Der Kunde erhält eine Online-Rechnung. Mit Abschluss des „EWE Erdgas *online*“ gilt dies auch für die weiteren von EWE unter derselben Vertragsnummer erbrachten bzw. abgerechneten Lieferungen und Leistungen wie z. B. Strom, Wärme, Wasser und/oder Abwasser. EWE kann die Rechnung auch brieflich versenden.

### 8. Änderungen von Abschlagsbeträgen

## 9. Zahlungsbedingungen

Abweichend von § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen setzt die Belieferung mit Erdgas im Rahmen des „EWE Erdgas online“ die Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren voraus. Für den Fall des Widerrufs des Lastschriftverfahrens ist EWE berechtigt, den Erdgasvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

## 10. Bereitstellung von Service-Funktionen über das Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de)

EWE stellt seinen Kunden unterschiedliche Service-Funktionen über das Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) zur Verfügung. EWE gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit bzw. Erreichbarkeit dieser Service-Funktionen. Insbesondere haftet EWE nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von EWE nicht zu vertreten sind. EWE gewährleistet die Datensicherheit nach dem Stand der Technik.

## 11. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung EWE online unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) mitzuteilen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die der EWE mitgeteilte E-Mail-Adresse immer aktuell und gültig ist. Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn eingehenden Nachrichten in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen.

## 12. Sonstiges

Die Kommunikation im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erfolgt grundsätzlich über die Service-Funktionen unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) oder per E-Mail. EWE kann den Kunden weiterhin brieflich informieren.

Oldenburg, im Juli 2010  
EWE ENERGIE AG

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung

## § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die EWE ENERGIE AG außerhalb der Grundversorgung“ - im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt - regeln die Bedingungen, zu denen die EWE ENERGIE AG - im Folgenden „EWE“ genannt - Kunden außerhalb der Grundversorgung mit Erdgas beliefert.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Abschluss des Erdgasvertrages zwischen EWE und dem Kunden setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden für die Belieferung mit Erdgas außerhalb der Grundversorgung voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE in Textform wirksam. Die Lieferung von Erdgas beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.
- (2) Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonats, soweit die Laufzeit eines bestehenden Erdgasvertrages dies zulässt. Im Falle eines Lieferantenwechsels erfolgt der Lieferbeginn in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Beauftragung 6 Wochen vor Lieferbeginn erfolgt und die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Erdgasvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch EWE im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Erdgasvertrag mit EWE sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Erdgasvertrages folgenden Tag wirksam.
- (3) In der Vertragsbestätigung wird EWE den Kunden darauf hinweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Allgemeinen Bedingungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Außerdem soll die Vertragsbestätigung eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Erdgasvertrag notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Gasart, Brennwert und Druck,
4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Erdgasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zu EWE (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Erdgasversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 bei Vertragsschluss noch nicht vollständig vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese EWE auf Anforderung mitzuteilen.

## § 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Erdgasvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen von EWE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

## § 4 Art der Versorgung

Welche Erdgasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Erdgasart des jeweiligen Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Erdgases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt.

## § 5 Preis- und Bedingungsänderungen, Sonderkündigungsrecht

- (1) Änderungen des Erdgaspreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- (2) Im Falle einer Änderung des Erdgaspreises gemäß Abs. 1 Satz 1 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Erdgasvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen.
- (3) Änderungen der Erdgaspreise gemäß Abs. 1 Satz 1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (4) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

## § 6 Umfang der Versorgung

- (1) EWE ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Erdgasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. EWE hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zum jeweiligen Erdgaspreis und zu den jeweiligen Vertragsbedingungen Erdgas zur Verfügung zu stellen. Das Erdgas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) EWE ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Erdgasvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit der Erdgaspreis oder die jeweiligen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat,
  3. soweit und solange EWE an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist oder
  4. soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 1.500.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt. Sofern diese jährliche Liefermenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält EWE sich vor, den Erdgasvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, EWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWE nach § 19 dieser Allgemeinen Bedingungen beruht. EWE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Erdgasgeräte sind EWE mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen EWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Erdgas- bzw. Verbrauchsgerten Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

#### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Das von EWE gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) EWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EWE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen EWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder EWE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 dieser Allgemeinen Bedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Erdgasversorgung, so ist EWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Erdgaspreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Erdgaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

#### § 11 Ablesung, Zwischenablesung

- (1) EWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) EWE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (3) Wenn der Netzbetreiber oder EWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EWE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- (4) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum von EWE bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung durch EWE („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

#### § 12 Abrechnung, Zwischenabrechnung

- (1) Der Erdgasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Dies erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen tumusgemäßen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfäsbabhängiger Abgabensätze.

#### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EWE für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändert sich der Erdgaspreis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

#### § 14 Vorauszahlungen

- (1) EWE ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt EWE Abschlagszahlungen, so kann EWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht bereit oder nicht in der Lage, kann EWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann EWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

- (2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen des Erdgaspreises und der Vertragsbedingungen ist hinzuweisen.
- (3) Bei der Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Lastschriftverfahren und Überweisung wählen.

#### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber EWE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern

- a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- |  |            |
|--|------------|
| a. für die Mahnung   | Euro 3,00  |
| b. für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von EWE | Euro 23,00 |

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- (3) Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von EWE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) EWE ist berechtigt, die Erdgasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Erdgasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Erdgasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Erdgasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- (4) EWE hat die Erdgasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

- (5) Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür berechneten Kosten zu tragen.

#### § 20 Kündigung

- (1) Der Erdgasvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde abweichend von Absatz 1 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendemonats zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform. EWE soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) EWE darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Der Lieferantenwechsel muss möglichst zügig erfolgen.

#### § 21 Fristlose Kündigung

EWE ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Erdgasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 dieser Allgemeinen Bedingungen ist EWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen gilt entsprechend.

#### § 22 Haftung

EWE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

#### § 23 Sonstiges

Neben den aus § 5 Abs. 1 und 4 resultierenden Mitteilungen erhält der Kunde aktuelle Preise sowie Informationen über angebotene Dienstleistungen im Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de).

#### § 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Erdgasvertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden.

Oldenburg, im Juli 2010

EWE ENERGIE AG